

*Tiroler Fachberufsschule
für Tourismus und Handel Absam*

6067 Absam, Eichatstraße 18
Telefon 05223 563 59 15, FAX 05223 563 59-18
E-mail: direktion@tfbs-absam.tsn.at

Hausordnung

Grußworte

Herzlich willkommen an der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Absam!

Wir führen die Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Absam angeschlossene Landesberufsschülerheim als Schulungshotel.

Damit unterstützen wir einen lebensnahen Unterricht und Ihre bestmögliche Ausbildung.

Ihr optimaler Lernerfolg und positiver Schulabschluss ist unser Ziel.

Ein pädagogisch ausgebildetes Team bemüht sich um ein angenehmes, vertrauensvolles Klima, sodass sich Lehrlinge wohlfühlen können.

Wir erwarten uns von Ihnen gutes Benehmen, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

Bitte halten Sie die nachfolgenden Regeln ein!

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulstufe.

Direktor Mag. Christian Turisser-Gala und das Erzieher/innen-Team



LAND
TIROL

September 2026

Aufgaben und Grundsätze

Für die Aufgaben und Grundsätze gelten die Bestimmungen des § 2 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.

Tagesablauf

bis 07:15 Uhr	Ankunft an der Schule
ab 07:25 Uhr	Anwesenheit im Klassenraum
07:30 Uhr – 11:55 Uhr	Vormittagsunterricht.
12:00 Uhr – 13:50 Uhr	Mittagspause / Mittagessen (gestaffelt)
13:50 Uhr – 17:25 Uhr	Nachmittagsunterricht
bis 17:30 Uhr	Verlassen der Schule
Änderung am Freitagnachmittag:	
12:40 Uhr – 16:10 Uhr	Nachmittagsunterricht
bis 16:30 Uhr	Verlassen der Schule

Besondere Bedeutung wird der Studierzeit und einer ungestörten Nachtruhe im gesamten Internatsbereich beigemessen!

Freizeit

- (1) Als Freizeit gilt die Zeit des Mittagessens / Mittagspause.
Jegliche Art von Kopfbedeckung ist im Speisesaal untersagt!
- (2) Für Verletzungen, die Schüler/innen im Rahmen der Freizeitgestaltung erleiden, können weder Erzieher/Erzieherinnen noch der Schulleiter haftbar gemacht werden.
- (3) Im Schulbereich sind Hausschuhe zu tragen (Turnschuhe sind keine Hausschuhe).
- (4) Der Aufenthalt in den oberen Stockwerken ist den externen Lehrlingen nicht erlaubt.

Wochenende

Nach dem Unterrichtsende der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Absam des letzten Schultages der jeweiligen Woche (16:30 Uhr) bis Sonntag 17:00 Uhr geschlossen.

Besuche

Besuche schulfremder Personen bedürfen der Genehmigung des Direktors oder des/der diensthabenden Erziehers/ Erzieherin.

Krankheit

- (1) Wenn sich ein Lehrling krank fühlt, hat er/ sie umgehend den Erzieher/die Erzieherin zu verständigen, der/die entsprechenden Maßnahmen treffen wird.

Wertgegenstände

- (1) Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, kleinerer Geldbeträge und sonstiger privater Sachen steht jedem Schüler/jeder Schülerin ein mit einem Schloss versperrbarer Spind zur Verfügung. Das Mitbringen von größeren Geldbeträgen und wertvollen Schmuckstücken ist untersagt.

Alkohol, Suchtmittelgebrauch nach dem Suchtmittelgesetz, Rauchen, SNUS, Glücksspiele

- (1) Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol und Suchtmitteln, nach dem Suchtmittelgesetz sind an der Schule und in der Freizeit (§ 6) untersagt.
- (2) Das Rauchen ist am ganzen Schul- und Internatsgebäude nicht erlaubt.
E-Zigaretten und andere legale Rauchmittel sind ebenfalls nicht erlaubt.
(Sind im Spind aufzubewahren. Das mitnehmen in den Klassenräumen ist ausdrücklich untersagt.)
- (3) Ein Verstoß hat den sofortigen Schulausschluss zur Folge.

Strafbare Handlung

Im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung durch nicht eigenberechtigte Schüler/Schülerinnen sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu verständigen.

Spiele

Glücksspiele und Spiele anderer Art, bei denen Geld oder Geldeswert eingesetzt wird, sind untersagt.

Handy

Die Benützung des Handys ist im Speisesaal nicht erlaubt.
Die Verwendung im Unterricht ist nur mit der Zustimmung der Lehrperson gestattet.
Ansonsten sind die Geräte in den dafür vorgesehenen „Handyhotels“ aufzubewahren.

Beschädigungen

- (1) Die Schüler/Schülerinnen haben mit den Einrichtungen der Schule sorgsam umzugehen. Etwaige Beschädigungen sind sofort einer Lehrperson oder dem Tageserzieher/der -erzieherin zu melden.
- (2) Ist der/die VerursacherIn namentlich nicht bekannt, jedoch einer bestimmten Gruppe zuzuordnen, wird der Schadenersatz anteilig geltend gemacht.
Für Beschädigungen jeder Art besteht Ersatzpflicht.
- (3) Das Beschmieren von Wänden ist eine Sachbeschädigung, die zu einer Anzeige führen kann.
Das Verunstalten von Wänden und Einrichtungsgegenständen mit Nazi-Symbolen führt zu einer sofortigen Anzeige (Wiederbetätigung).
Für Beschädigungen jeder Art besteht Ersatzpflicht.

Schulkleidung während des Unterrichts an der Schule

- (1) Die Schulkleidung muss den gehobenen gastronomischen Ansprüchen entsprechen, d.h. keine zu freizügige Oberbekleidung.
- (2) Kleider, Röcke und Hosen müssen eine angemessene Länge haben;
Es gilt in der Schule und im Internat eine Hausschuhpflicht inkl. Sockenpflicht.
Kleidung mit Nieten bzw. Nietengürteln sind wegen Beschädigung der Schulmöbel nicht erlaubt.
Das Tragen von Jogginghosen, Turnanzügen und durchsichtigen Leggings ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.
- (3) Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sind jegliche Art von:
 - ersichtlichen Piercings (das Abkleben mit einem Pflaster ist nicht erlaubt),
 - sowie lackierten (auch kein farbloser Lack) und künstlichen Fingernägeln im Praxisunterricht nicht erlaubt.

Erziehungsmittel (Stufe 1)

- (1) Die Verhaltensvereinbarungen der Schule sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Als Erziehungsmittel gelten:
 - a) bei positivem Verhalten des Lehrlings:
 - Anerkennung, Ermutigung, Lob, Dank
 - b) bei einem Fehlverhalten (z. B. Ruhestörung, Zuspätkommen, Nicht-Ab-oder-Anmelden, unerlaubtes Benutzen des Handys, Respektlosigkeit ...) sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:
 1. *Beratendes bzw. belehrendes Gespräch*
 2. *Verwarnung mit Androhung* der unten angeführten Konsequenzen.
- (3) Bei einem wiederholten Fehlverhalten trotz angewendeter Erziehungsmittel:
Zurechtweisung
Erfüllen der ausgesprochenen Konsequenzen und beratendes bzw. belehrendes Gespräch.

Androhung einer Lehrgangsversetzung (Stufe 2)

Bei wiederholtem Fehlverhalten, bei Verstößen oder bei strafbaren Handlungen kann eine **Lehrgangsversetzung** angedroht werden.

Konsequenzen:

Schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten und des/der Lehrberechtigten über die Androhung des Heimausschlusses.

Konsequenzen werden möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Fehlverhalten stehen.

Lehrgangsversetzung (Stufe 3)

In folgenden Fällen kann eine sofortige **Lehrgangsversetzung** eines Schülers/einer Schülerin ausgesprochen werden:

- a) wiederholtes Fehlverhalten oder der schwerwiegenden Weise des Fehlverhaltens.
- b) bei Verstößen oder bei strafbaren Handlungen.
- c) wenn ein/e Heimschüler/in seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin eine dauernde Gefährdung von anderen an der Schule anwesenden Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern

Die missbräuchliche Verwendung von Handys und sonstigen Datenträgern (Fotos, Videoaufnahmen usw. und deren Weiterverbreitung) ist nicht erlaubt. Verstöße können von der Abnahme der Geräte bis hin zur Lehrgangsversetzung führen.

Bezahlung des Lebensmittelbeitrags für externe Lehrlinge

Der Lebensmittelbeitrag ist unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Im Lebensmittelbeitrag sind alle an der Schule konsumierten Speisen inkludiert. Für nichtkonsumierte Speisen erfolgt keine Rückerstattung. Bei nicht fristgerechter Zahlung erfolgt ausnahmslos und umgehend eine Anzeige bei der Rechtsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Brandschutzordnung

Die Erklärung zur Brandschutzordnung und eine Fluchtwegbegehung erfolgen zu Beginn des Lehrganges. Eine Nichteinhaltung der Brandschutzordnung kann eine sofortige Lehrgangsversetzung zur Folge haben.

Haftung

Für Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere auch Diebstahl, wird von der Schule keine Haftung übernommen. Wertgegenstände und Geldbeträge sind im Spind versperrt aufzubewahren.

Inkrafttreten

Die Hausordnung der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Absam tritt mit 08. September 2025 in Kraft und löst alle bisherigen Bestimmungen ab.

Weitere Informationen zur Hausordnung erhalten die SchülerInnen im Rahmen einer verpflichtenden Besprechung jeweils zu Lehrgangsbeginn.

Nachbarschaftspflege

Die Lehrlinge sind angehalten sich gegenüber der Nachbarschaft und deren Liegenschaften so zu verhalten, dass es keine Beschwerden gibt. Das Betreten der Nachbargrundstücke sowie die Verunreinigung der Grundflächen ist ausdrücklich verboten und kann ebenfalls zu den oben angeführten Konsequenzen führen.

Es wird gebeten hier auch auf die Bodenmarkierungen auf der Straße zu achten.

Die überdachte Garageneinfahrt des Nachbargebäudes ist nicht zum Verweilen oder als Raucherplatz zu nutzen.

Zur Kenntnisnahme

Die Verhaltensvereinbarung wird am ersten Tag mit den Lehrlingen besprochen und durch die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der Klassenliste erklären die Lehrlinge, dass sie diese gelesen und verstanden haben, sowie, dass ihnen besondere Schwerpunkte nochmals nähergebracht wurden.

Für die Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel Absam

Direktor Christian Turisser-Gala